

**Landeswohlfahrtsverbände:
Synergiegewinne und –verluste bei der Verlagerung der
Eingliederungshilfe auf die Stadt- und Landkreise**

Eine der Kernaufgabe der Landeswohlfahrtsverbände, nach ihrem Finanzvolumen die umfangreichste, ist die Gewährung von Eingliederungshilfe für derzeit rund 45.000 behinderte Menschen. In den nächsten 10 bis 15 Jahren werden jährlich mehr als 1.400 behinderte Menschen neu in das Hilfesystem kommen, was einen jährlichen Zusatzaufwand von mindestens 50 Mio. € auslöst. Zur Steuerung dieses Systems differenzierter Hilfestrukturen sind zentrale Handlungs- und Planungsansätze und eine starke Spezialisierung der Mitarbeiter/innen notwendig, um dauerhaft kostengünstigere und effiziente Dienstleistungen zu gewährleisten. Die ohne genauere Untersuchung der Synergieeffekte favorisierte Verlagerung der Einzelfallbearbeitung bei der Eingliederungshilfe zu den Stadt- und Landkreisen bringt erhebliche Risiken, dass die Synergieverluste die Synergiegewinne übersteigen. Die Beherrschung des Hilfesystems wird dadurch erschwert und führt im Ergebnis zu einer Verteuerung. Von einer Verlagerung der Einzelfallbearbeitung bei der Eingliederungshilfe auf die Stadt- und Landkreise sind folgende Synergiegewinne und Synergieverluste zu erwarten:

Synergiegewinne sind zu erwarten	Synergieverluste sind zu erwarten
<ul style="list-style-type: none"> • bei der ambulanten Hilfsmittelversorgung • den integrativen Hilfen in Kindergärten und allgemeinen Schulen • den teilstationären Hilfen in privaten Sonderschulkindergärten und Sonderschulen • den vollstationären Hilfe in staatlichen Heimsonderschulen und Schulen am Heim. <p>Hier haben Stadt- und Landkreise wegen ihrer größeren Bürgernähe und ihrer umfassenden Zuständigkeit für den Schul-/Kindergartenbereich selbst die Möglichkeit, ihre Aktivitäten im ambulanten Bereich zu verstärken. Damit können stationäre Hilfskosten eingespart werden. Die Hilfeleistungen wären auch weitgehend regional steuerbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei betreuten Wohnangeboten für volljährige behinderte Menschen • in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) • in Wohnheimen für behinderte Menschen bei gleichzeitigem Besuch einer WfbM oder FuB, • in Wohnheimen mit Tagesstrukturierung im Heim. <p>In diesen Bereich hat das Ziel „mehr Bürgernähe“ praktisch keine Bedeutung, da diese Hilfen ohnehin nur zum Teil regional steuerbar sind. Unzureichende flächendeckende ambulante und teilstationäre Angebote in den Stadt- und Landkreisen führen zu großen Kostensteigerungen im vollstationären Bereich. Aufgrund der Vielfalt der Hilfearten und ihrem ständigen Ineinandergreifen wird durch die Verlagerung der Hilfen sowohl bei den Einrichtungsträgern als auch bei den Stadt- und Landkreisen ein enormer Verwaltungsaufwand ausgelöst. Zuständigkeitskonflikte sind vorprogrammiert: Zuständig für die stationäre Betreuung ist der Stadt- oder Landkreis, in dem der Leistungsempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hatte oder in den 2 Monaten vor der Aufgabe zuletzt gehabt hat.</p>